

# Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans

## **7. punktuelle Flächennutzungsplanänderung des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim auf der Gemarkung Herbolzheim „Sportanlage am Bleichbach“**

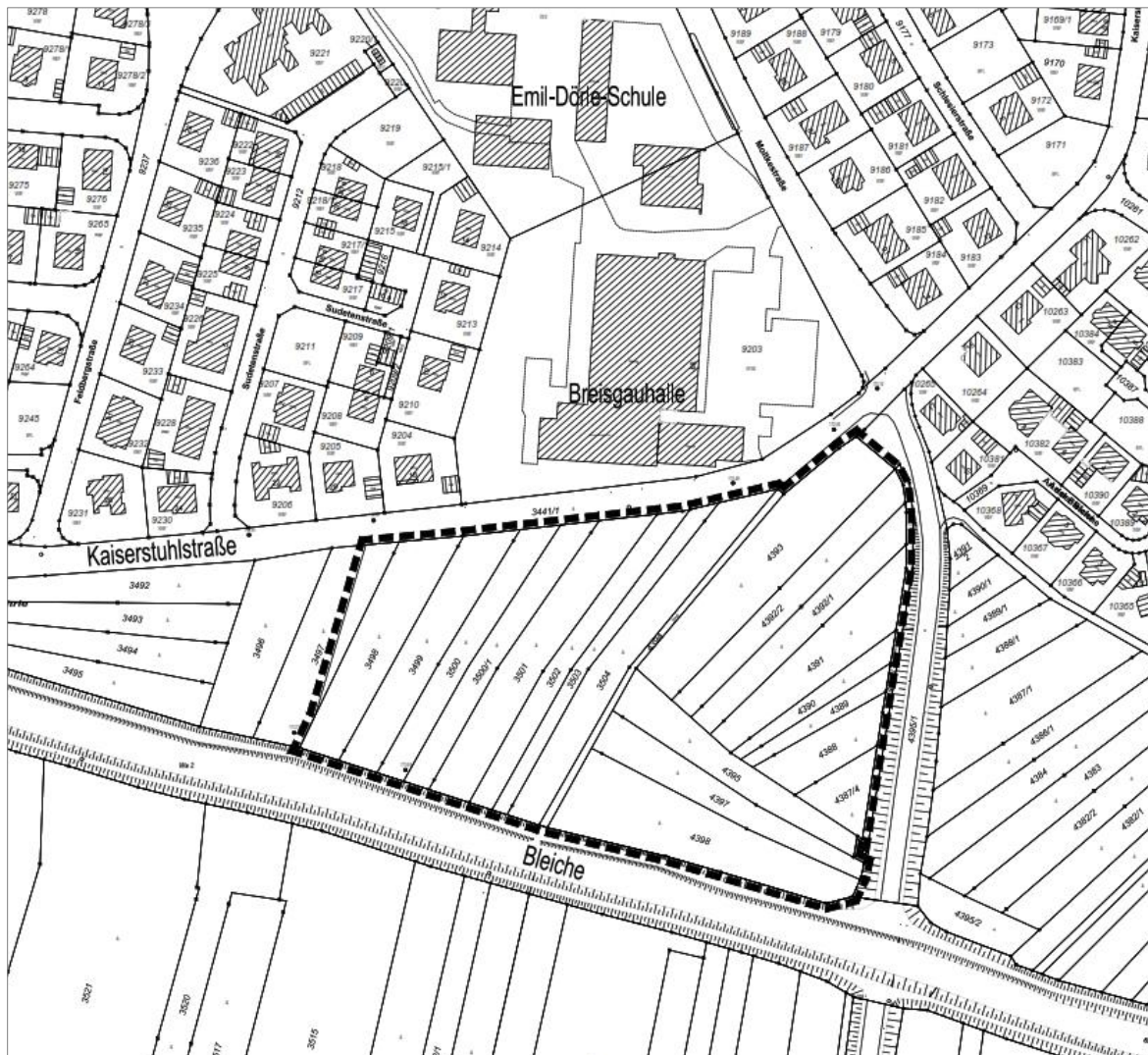
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 30. Januar 2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans auf der Gemarkung Herbolzheim gebilligt und beschlossen, die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Der Planungsanlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Absicht in direkter Nähe der Emil-Dörle-Schule eine neue Sportanlage zu realisieren. Neben einer 400m-Laufbahn mit Multiportfeld und Fußballspielfeld sollen perspektivisch ein Multisportfeld für Beach-Volleyball, Boule, Tischtennis und Basketball sowie eine Seniorenanlage mit Barfußpfad geschaffen werden. Durch die unmittelbare Nähe zum Schulgelände soll die Sportanlage neben Vereins- und Breitensport insbesondere auch für den Schulsport realisiert werden. Für den Neubau der Sportanlage wurden im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme Herbolzheim „Stadtkern / Hauptstraße“ auf der Grundlage der bereits erarbeiteten Entwurfsplanung des Büros HESS VOLK Architekten für den Investitionspakt Sportstätten (IVS) der Städtebauförderung Fördermittel beantragt und zwischenzeitlich genehmigt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der gleichnamige Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“ aufgestellt.

### **Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Herbolzheim, direkt südlich der Emil-Dörle-Schule und der Breisgauhalle. Die Fläche wird südlich vom Bleichbach, im Norden von der Kaiserstuhlstraße und im Osten von der Moltkestraße begrenzt. Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von ca. 2,58 ha. Der Änderungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Abgrenzung des Geltungsbereichs (eigene Darstellung, o. M.)

Der Entwurf der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht vom

**19.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024** (Auslegungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Herbolzheim unter <https://www.stadt-herbolzheim.de/lebenbildung/bauen-wohnen/aktuelle-bebauungsplanverfahren> im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im **Bürgermeisteramt Rheinhausen**, Amt für Bürgerdienste, Obergeschoss, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen,
- im **Rathaus Kenzingen**, Fachbereich Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- im **Rathaus am Marktplatz Herbolzheim**, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 28, 79336 Herbolzheim,
- im **Rathaus Weisweil**, Bauamt, 1. Obergeschoss, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Flächensteckbrief** als Teil der Begründung und dem Umweltbericht: In diesen Unterlagen wird über die Konfliktbetroffenheit der einzelnen Schutzgüter informiert
- **Umweltbericht** vom 09.12.2022 (Kappis Ingenieure GmbH, Lahr)

Der Bericht enthält die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

Informationen über die bestehenden Biotoptypen. Informationen über die auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigende, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Informationen zu den noch durchzuführenden Untersuchungen hinsichtlich verschiedener Tierarten (Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse und potentielle Fledermausquartiere).

2. auf den Boden:

Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die mittleren bis höherwertigen Bodentypen, zu den Bodenkennwerten im Bestand sowie zu den auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigenden, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Hinweis, dass eventuell mit einer Altlast im Plangebiet zu rechnen ist.

3. auf die Landschaft:

Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Wegfall der strukturreichen Kleingartenanlage sowie die auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigende standortgerechte Be- und Eingrünung zur Minderung der Auswirkungen.

4. auf Klima und Luft:

Informationen über die insgesamt geringe Relevanz der Fläche hinsichtlich der Regulationsfunktionen im Naturhaushalt. Informationen zu Maßnahmen zur Minderung der Belastungswirkungen im Plangebiet.

5. auf den Menschen:

Informationen zur aktuellen überwiegenden gärtnerischen Nutzung des Plangebiets und der damit verbundenen Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Information dazu, dass an anderer Stelle neue Kleingärten ermöglicht werden.

6. auf das Wasser:

Informationen zur Lage des Plangebiets in der hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura (Grundwasserleiter)“ an der Grenze zum „Fluvioglazialen Kiese und Sande des Alüenvorlands (Grundwasserleiter)“ sowie zur Lage in der Nähe zum Wasserschutzgebiet „Entennest“ und zur Lage in direkter Nähe zum Bleichbach im Süden. Informationen zu möglichen Maßnahmen auf Bebauungsplanebene, um die Eingriffe zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen.

7. auf Kulturgüter:

Informationen zum Vorgehen beim Fund von archäologischen Funden oder Befunden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung des Verwaltungsverbands wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Emmendingen – Naturschutz, Stellungnahme vom 15.09.2023: Empfehlung der Behörde, neue Flächen für die Kleingartennutzung zu finden und dies planungsrechtlich zu steuern. Hinweis dazu, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf BPL-Ebene zu bearbeiten sind.
- Landratsamt Emmendingen – Wasserversorgung vom 15.09.2023: Die überplante Fläche für die Sportanlage am Bleichbach liegt im Zustrombereich zum genutzten Trinkwasserbrunnen Entennest, der zentralen Entnahmestelle für die Stadt Herbolzheim. Zum Schutz des Brunnens wäre nach den heutigen Kriterien eine Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebietes erforderlich.
- Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft vom 15.09.2023: Bedenken darüber, dass es sich bei der Fläche um ein naturschutzfachlich hochwertigeres Gebiet handelt und deshalb mit einem hohen Ausgleichbedarf zu rechnen ist. Dieser sollte nicht auf landwirtschaftlich hochwertigen Flächen erfolgen.

- Landesnaturschutzverband vom 25.09.2023: Die Planung ist grundsätzlich sinnvoll, dennoch sollten die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Aufgrund der Streuobstwiesen sollte auf die westliche Parkplatzfläche verzichtet werden.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband vom 11.09.2023: es sollten keine landwirtschaftlichen Flächen für neue Kleingärten beansprucht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail an [info@stadt-herbolzheim.de](mailto:info@stadt-herbolzheim.de)), können aber bei Bedarf während der Auslegungsfrist auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung

- der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen
- der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen
- der Stadt Herbolzheim, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim
- der Gemeinde Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil

abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kenzingen, 16.02.2024

Thomas Gedemer  
Verbandsvorsitzender des GVV Kenzingen-Herbolzheim